

1. Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Lieferungen und Leistungen der SoSyS AG Anwendung. Abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Zusätzlich gelten die AGB von ALSO Schweiz. Diese kommen bei der Nutzung des SoSyS Online-Shops (unter www.sosys.ch) in zweiter Instanz zur Anwendung. Die Lieferungen und Leistungen der SoSyS AG werden bezüglich Inhalt, Umfang, Terminen, Preis- und Lieferbedingungen durch diese AGB, durch die Auftragsbestätigung und im übrigen nach branchenüblicher Art (z. Bsp. durch Angaben in Preislisten, Produktbeschreibungen, Dokumentationen) definiert. Modell- und Spezifikationsänderungen, welche ohne nachteiligen Einfluss auf den Preis oder die Leistung von Produkten sind, bleiben vorbehalten.

2. Wiederausführung von Produkten

Die Wiederausführung von gelieferten Produkten ist gemäss einer der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements eingegangenen Verpflichtung nur mit deren Bewilligung gestattet. Diese Auflage geht beim Erwerb auf den Abnehmer des Produktes über und ist bei Weitergabe wiederum zu überbinden.

3. Ort, Zeit und Dauer der Erfüllung

Ohne anderslautende Vereinbarung gilt das Lager des Herstellers/Distributors als Ort der Erfüllung.

Verzögerung bei Produkten fremder Herkunft, die auf verspätete oder unvollständige Lieferung des Herstellers/Lieferanten zurückzuführen sind, befreien den Besteller mit Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin von seiner Abnahmepflicht.

Verzögerungen bei Produkten eigener Herkunft befreien den Besteller mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem vereinbarten Liefertermin von seiner Abnahmepflicht.

Der Besteller hat der SoSyS AG nach Ablauf der vorgenannten Fristen den Verzicht auf die Abnahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen; damit sind die gegenseitigen Pflichten der Parteien entschädigungslos aufgehoben. Bei unverschuldeter Unmöglichkeit (insbesondere bei Ausbleiben von Leistungen fremder Herkunft) ist die SoSyS AG nach schriftlicher Mitteilung ohne jegliche Folge von seiner Leistungspflicht befreit.

Verzögerungen mit der Erbringung von Leistungen erlauben grundsätzlich die Vereinbarung einer Nachfrist, die im Verhältnis der noch ausstehenden Arbeit zu bemessen ist. Bleibt die SoSyS AG aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen auch nach Ablauf der Nachfrist in Verzug, kann der Besteller, unter Ausschluss weiterer Ansprüche durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den vereinbarten Ansätzen und Bedingungen zu entschädigen.

Vereinbarungen über periodische Leistungen (z. Bsp. Miete, Lizenzen, Service-Abonnemente) können von jeder Partei schriftlich, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten auf das Ende einer jährlichen Periode gemäss Wartungsvertrag bzw. auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In den vorstehenden Bestimmungen sind die Ansprüche des Bestellers aus Verzögerung oder Nichterfüllung abschliessend umschrieben.

4. Annullationen

Mit Bestellung und Auftragsbestätigung verpflichtet sich die SoSyS AG zur Erbringung und der Besteller zur Abnahme der Leistungen. Die Annullation der Bestellung eines Produktes/Leistung wird nur nach einer vorgängigen telefonischen Anfrage und Einwilligung durch die SoSyS AG angenommen.

Im Falle der Annullation einer Bestellung verpflichtet sich der Besteller, die SoSyS AG, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, mit 25% des vereinbarten Preises für Umtriebe und entgangenen Gewinn zu entschädigen. Bei Annullationen von Miet-, Wartungs- oder Lizenzverträgen ist der geschuldete Betrag für die ersten 12 Monate zu bezahlen.

5. Preise/Zahlungsbedingungen/Verzug

Die Preise verstehen sich rein netto; die Mehrwertsteuer ist separat ausgewiesen. Zubehör, Installationsarbeiten, Datenaufbereitung und Installationsmaterial (z. Bsp. Kabel, Stecker, usw.) werden gesondert zum Listenpreis oder als Installationskit berechnet.

Die Vergütung für Leistungen wird vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung aufgrund der jeweils geltenden Tarife der SoSyS AG nach dem entstandenen Zeit- und Materialaufwand auf Monatsbasis in Rechnung gestellt.

Sämtliche Rechnungen sind innert 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einem Gesamtpreis über sFr. 100'000.-- ist, sofern nicht anders vereinbart,

- 1/3 des Gesamtpreises 15 Tage nach Vertragsabschluss
- 1/3 des Gesamtpreises 15 Tage nach Lieferung
- 1/3 des Gesamtpreises 15 Tage nach erfolgter Installation

zur Zahlung fällig.

Bei Überschreiten des Zahlungsziels ist die SoSyS AG berechtigt, Verzugszinsen von 6% zu verlangen.

Bei Anzeichen mangelnder Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder bei Verzug des Bestellers kann die SoSyS AG weitere Leistungen zurückbehalten oder nur gegen Vorauszahlung erbringen.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder begründeter Annahme, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, ist die SoSyS AG nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die betroffenen Produkte wieder in Besitz zu nehmen und Ersatz des entstandenen Schadens gemäss Ziff. 4 geltend zu machen. Die Verrechnung mit Forderungen der SoSyS AG ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche durch die SoSyS AG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

6. Lieferung und Abnahme

Alle Sendungen, einschliesslich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Rechnung des Bestellers. Nutzen und Gefahr an zu liefernde Produkten gehen mit deren Versand ab Hersteller/Distributor auf den Besteller über.

Die Lieferung ist sofort nach Empfang zu prüfen und allfällige Lieferfehler sind innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rückgabe nicht mehr möglich. Die Rückgabe von Produkten wird nur angenommen, wenn sich die Ware in komplettem, originalverpacktem und ungeöffnetem Zustand befindet.

Wenn keine besondere Abnahmeprüfung vereinbart wurde, gelten die von der SoSyS AG gelieferten Produkte ohne schriftliche Mängelrüge innert 14 Tage nach Empfang der Produkte bzw. nach Erbringung der Leistungen als abgenommen und durch den Besteller genehmigt.

7. Garantie

Für alle Produkte fremder Herkunft gelten ausschliesslich die dem Besteller bekanntgegebenen Garantie- oder Lizenzbestimmungen des betreffenden Herstellers; die SoSyS AG tritt hiermit die entsprechenden Ansprüche an den Kunden ab.

Die SoSyS AG übernimmt keine Garantie dafür, dass die Produkte unter beliebigen Einsatz- und Betriebsbedingungen dauernd für die vom Besteller bestimmten Anwendungen eingesetzt werden können und dabei die erwarteten Leistungen erbringen.

In jedem Falle ist die SoSyS AG in folgenden Fällen von jeglichen Garantiepfehlungen entbunden:

- unsorgfältige Handhabung bzw. Nichteinhaltung der empfohlenen Einsatz- und Betriebsbedingungen beim Gebrauch von Produkten
- Eingriffe in oder Änderungen an den Produkten durch den Kunden oder Dritte
- Einflüsse durch nicht von der SoSyS AG gelieferte bzw. autorisierte Einrichtungen oder Programme
- Einwirkungen von Elementar-Ereignissen
- Wiederverkauf oder Weitergabe an Dritte

8. Haftung und Verjährung

Die Haftung der SoSyS AG beschränkt sich auf die vorstehenden Garantieleistungen. Eine weitergehende Haftung der SoSyS AG wird ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche gegen die SoSyS AG verjähren sechs Monate nach Ablieferung des Produktes bzw. Erbringung der Leistung.

Mit den vorstehenden Bestimmungen sind die Garantie- und Haftungspflichten der SoSyS AG abschliessend umschrieben.

9. Installation und Wartung

Die Installation der Produkte (Systeme, Storage, Add-on's, Software, etc.) erfolgt nach den Preisen und Bedingungen der Installationsarbeiten ohne Bezug der SoSyS AG vor, übernimmt die SoSyS AG für daraus entstehende Mängel und Schäden keine Garantie oder Haftung.

Mit Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet sich die SoSyS AG, Leistungen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Produkte zu erbringen, wobei nach Möglichkeit Ersatzteile und Leistungen des Originalherstellers offeriert werden.

10. Eigentum, Schutzrechte und Nutzungsbedingungen

Das Eigentum an gelieferten Produkten verbleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung bei der SoSyS AG. Die SoSyS AG ist berechtigt, den Eigentümervorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen bzw. den Eigentümer von Geschäftslokalitäten darüber zu orientieren.

Das geistige Eigentum an Software-Produkten, Halbleitertopografien, allen dem Besteller übergebenen Unterlagen und Dokumentationen sowie am Arbeitsergebnis von erbrachten Leistungen verbleibt bei der SoSyS AG bzw. dem betreffenden Ersteller.

Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarung erwirbt der Besteller nur das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, solches Lizenzmaterial in der jeweils letzten gültigen, unveränderten Form auf den bei ihm installierten Anlagen für seine eigenen Bedürfnisse zu nutzen. Der Besteller hat die besonderen Bestimmungen der SoSyS AG bzw. der Hersteller über den vertragsgemässen Gebrauch des Lizenzmaterials (insbesondere die Vorschriften über die Wiederausfuhr) einzuhalten. Eine Verletzung dieser Bestimmungen ermächtigt die SoSyS AG nach unbenutztem Ablauf der in einer schriftlichen Abmachung angesetzten Frist zur Aufhebung der erteilten Lizenz und Rücknahme des Produktes.

Für jeden Fall unerlaubter Nutzung oder Weitergabe von Lizenzmaterial schuldet der Besteller, vorbehaltlich des Ersatzes weiteren Schadens, den Betrag der dreifachen einmaligen Lizenzgebühr für das betreffende Lizenzmaterial.

Sollte dem Besteller die Nutzung von Produkten oder Leistungen der SoSyS AG in der Schweiz aufgrund eines rechtskräftigen Urteils infolge vorgehender Rechte Dritter untersagt werden, verpflichtet sich die SoSyS AG, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, zur Rücknahme des Geleisteten gegen Rückerstattung des Entgeltes, unter Abzug eines angemessenen Entgeltes während der Dauer des Gebrauchs.

11. Geheimhaltung, Abwerbung

Der Besteller verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche er aufgrund der Geschäftsbeziehung von der SoSyS AG erfährt, streng vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugeweiht, zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung der Leistungen unter diesen AGB aufrecht. Der SoSyS AG ist es erlaubt, die Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Datenverarbeitung, welche bei Erfüllung eines Auftrages für den Kunden erworben wurde, auf für andere Projekte einzusetzen.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB und sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Besteller und der SoSyS AG unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und der SoSyS AG entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Regensdorf. Die SoSyS AG ist jedoch berechtigt, auch am Sitze des Bestellers zu klagen.